

Satzung des Rostocker Fußball-Club von 1895 e.V.

(in der Fassung vom 17. Juni 2016)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnachfolger, Mitgliedschaften, Geschäftsjahr, Vereinswappen und Farben, Sportanlage

(1) Der am 29.10.1996 gegründete Verein führt den Namen Rostocker Fußball-Club von 1895 e.V. (Kurzbezeichnung: Rostocker FC, Abkürzung: RFC) und hat seinen Sitz in Rostock. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der VR-Nr. 1463 eingetragen.

(2) Der Rostocker Fußball-Club von 1895 e.V. ist Rechtsnachfolger der Sparte Fußball des TSV Grün-Weiß Rostock 1895 e.V. Er ist Mitglied im Landessportbund und im Landesfußballverband Mecklenburg- Vorpommern, gehört dem Deutschen Fußballbund (DFB) und Nordostdeutschen Fußballverband (NOFV) an. Der Verein erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Das Vereinswappen des Rostocker Fußball-Club ist abgerundet, dreieckig, besteht im mittleren Teil aus der Fahne mit dem Greif, im oberen Teil steht Rostocker FC und im unteren Teil steht 1895. Das Wappen hat eine rot, weiß, blaue Umrandung. Die Fahne und die Vereinsfarben haben folgende Bezeichnung: Signalblau - Verkehrsweiß – Feuerrot. Der Greif im mittleren weißen Teil der Fahne ist schwarz.

(5) Die Sportanlage, welche die Heimstätte aller Mannschaften des Rostocker FC ist, trägt den Namen: Sportpark am Damerower Weg.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen, durch Errichtung von Sportanlagen so- wie die Bereitstellung aller Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstigen Geräten an seine Mitglieder erreicht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten zur Erstattung ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er tritt ein für Weltoffenheit und Toleranz und engagiert sich daher gegen jede Form von Gewalt und Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, der religiösen, weltanschaulichen und sexuellen Orientierung.

§ 3 Ordnungen

(1) Diese Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des Vereins und seiner Organe. (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) den erwachsenen Mitgliedern:
 - ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;

- auswärtige Mitglieder;
- Ehrenmitglieder.
- (2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr befreit.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragssteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a. Austritt, b. Ausschluss, c. Tod, d. Auslösung.

(4) Der Austritt ist grundsätzlich nur zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Geschäftsjahres möglich und ist schriftlich beim Vorstand vorher zu erklären. Die Schriftform ist auch durch elektronische Post (E-Mail) gewahrt.

(5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigen Grund, insbesondere:

- a. wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen;
- b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mindestens einem hälftigen Jahresbeitrag, trotz Mahnung;
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- d. wegen unehrenhafter Handlungen;
- e. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, z.B. durch Kundtun rassistischer, antisemitischer oder ausländerfeindlicher sowie rechts- bzw. linksextremistischer Gesinnung; aus dem Verein ausgeschlossen werden.

In den Fällen a), c), und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an den Rechtsausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Rechtsausschuss innerhalb von 1 Monat zu entscheiden. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig. Im Falle b) darf ein Ausschluss erst dann beschlossen werden, wenn seit der Absendung der Mahnung 4 Wochen vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten bis zum 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Über die jährliche Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitgliedsbeiträge werden mit SEPA Lastschrift eingezogen. Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 7 Maßregeln

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen oder sich in sonstiger Weise schuldhaft vereinsschädigend verhalten haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

a. Verweis

- Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen,
- Geldstrafe von EUR 50,00 bis EUR 1000,00.

Über die verhängten Maßregelungen hinaus hat das gemäßregelte Mitglied die gesamten, dem Verein aufgrund seines vorwerfbaren Verhaltens entstandenen, Kosten zu tragen.

(2) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist durch eingeschriebenen Brief zu zustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Zugang des Bescheides den Rechtsausschuss des Vereins schriftlich anzurufen. Ist die Anrufung rechtzeitig erfolgt, hat der Rechtsausschuss innerhalb von einem Monat nach Anrufung hierüber zu entscheiden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung, b. der Vorstand,
- c. der Rechtsausschuss,
- d. die Revisionskommission.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 2. Quartal durchgeführt werden. Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a. Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes b. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- c. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit d. Genehmigung des Haushaltsplanes
- e. Satzungsänderungen
- f. Beschlussfassungen über Anträge
- g. Entscheidungen über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach

§ 5 Absatz 2

- h. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Absatz 5 i. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
- j. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen k. Auflösung des Vereins

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a. der Vorstand beschließt oder
- b. 20% der erwachsenen Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt, soweit es sich um ordentliche Mitgliederversammlungen handelt, durch den Vorstand mittels Aushang in Textform im Eingangsbereich des Vereinsgebäudes. Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem

Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 höchstens 6 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von 5% der Anwesenden beantragt wird.

(6) Anträge können gestellt werden:

a. von jedem erwachsenen Mitglied (§ 4 Abs.1)

b. vom Vorstand.

(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Monate Mitglied sind.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a. der/m Vorsitzenden

b. dem/r Stellvertreter/in der/s Vorsitzenden

c. dem/r Schatzmeister/in

d. sowie mindestens drei jedoch maximal fünf Beisitzern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung vor der Wahl beschlossen wird.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in der/s Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden vertreten. Im Fall einer Verhinderung der/s Vorsitzenden vertreten der/die Stellvertreter/in der/s Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in den Verein gemeinsam. Die Verhinderung braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis soll die Vertretungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden.

(4) Die/Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sie/Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein

Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Ehrenmitglieder

(1) Personen können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die alle zwei Jahre gewählt wird. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen bei seiner Finanzarbeit und kontrolliert deren satzungsgemäßen und vereinsrechtlichen Verlauf. Die Revisionskommission erstattet zu jeder Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 14 Rechtsausschuss

(1) Der Rechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

(2) Der Rechtsausschuss ist insbesondere für folgende Entscheidungen zuständig:

- bei Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dessen Organmitgliedern (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) über die einfachen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten;
- bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern;
- bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen über deren Zuständigkeiten;
- Festlegung von Erziehungsmaßnahmen, die sich aus dem Spielbetrieb der Mannschaften ergeben.

(3) Für die Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 15 Haftung

(1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden, Wettkämpfen, Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins mitgebrachten Kleidungsstücke, Bargeldbeträge oder sonstigen Gegenstände.

§ 16 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung sowie deren Änderungen treten mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.